

Informationen für ehemalige Wehrdienstleistende und Zeitsoldaten nach dem Ausscheiden aus dem Wehrdienst

ACHTUNG:

Sie sollten immer die Beratung durch die Sozialberater der Bundeswehr in Anspruch nehmen

Besonderheiten

§§ 82, 83 Soldatenversorgungsgesetz (SVG)

- Einschränkung auf konkrete Gesundheitsstörung, die bei Ausscheiden aus der Bundeswehr vorlag (truppenärztliche Bescheinigung)
- fehlende Kausalität
- Begrenzung auf 3 Jahre seit Wehrdienstende

Vorteile für Soldaten:

(beschränkt auf die benannte Gesundheitsstörung!!)

- Zuzahlungsfreiheit -lt. Rdschr. BMAS v. 9.3.06 IV c4 47140
- bei Arbeitsunfähigkeit:
 - Zahlung von Versorgungskrankengeld (VKG) unter Vergleichsberechnung (Günstigerberechnung) Wehrsold / Arbeitsentgelt
 - Zahlung ohne Beitragsabzug (Aufstockung durch „Spitzbetrag“)
 - Bei Wegfall Kassenkrankengeld möglicherweise Fortzahlung VKG wegen unterschiedlicher Vorschriften zum Dauerzustand (Prognose für die nächsten 78 Wochen)
- für Nichtversicherte: Anspruch auf Heilbehandlung

Für die Bewilligung von Heilbehandlung/Versorgungskrankengeld benötigen Sie folgende Unterlagen:

- Antrag mit Angabe der Krankenkasse / Krankenversicherung
- die truppenärztliche Bescheinigung mit genauer Angabe des am Entlassungstages behandlungsbedürftigen Leidens und Angabe, ob Arbeitsunfähigkeit besteht!
- die Wehrdienstbescheinigung

Sollte Arbeitsunfähigkeit bestehen:

- 3 Wehrsoldbescheinigungen mit Angabe des gezahlten Mobilitätszuschlages
- Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Zeit nach dem Wehr-/ Zivildienstende
- Evtl. letzte Lohnbescheinigung vor dem Wehrdienst (für eine „Günstigerberechnung“)
- Bei Zeitsoldaten Angabe, ob in der gesetzlichen Rentenversicherung eine Nachversicherung durchgeführt wurde (§§ 3 S 1 Nr. 3, 4 Abs. 3 S 1 Nr. 1 SGB VI) Antragsfrist ggf. 3 Monate